

SATZUNG

des Vereins der Eltern der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava

NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL DES VEREINES

Art. 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Name des Vereines lautet:
Združenie rodičov Spoločnej nemecko-slovenskej školy Bratislava
- Der Name in deutscher Sprache lautet:
Verein der Eltern der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava
- Die Kurzbezeichnung lautet:
Nemecké školské združenie
- Die Kurzbezeichnung in deutscher Sprache lautet:
Deutscher Schulverein
- (2) Der Sitz des Vereines ist die
Deutsch-Slowakische Begegnungsschule, Bárdošova 2724/33, 831 01 Bratislava

Art. 2 Ziele und Tätigkeiten des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Entwicklung einer allgemeinbildenden deutsch-slowakischen Begegnungsschule einschließlich Kindergarten / Vorschule.
- (2) Ziel des Vereins ist, durch eine solche Schule den Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der in der Slowakischen Republik geltenden Vorschriften und der einschlägigen bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik.
- (3) Die Schule hat darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Slowakischen Republik vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzungen soll die Schule auch Schülern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen stehen, sofern sie die deutsche Sprache in ausreichendem Maß beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen der Slowakischen Republik dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule soll sich an diesen Zielsetzungen orientieren und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava, Slowakische Republik, und den zuständigen Behörden der Slowakischen Republik festgelegt.
- (6) Die Tätigkeiten des Vereins sind:
 - Umsetzung aller für die Errichtung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule in Bratislava notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Einholung von sämtlichen hierfür notwendigen Genehmigungen;
 - Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme der amtlichen Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland;
 - Förderung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule in Bratislava, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Tätigkeit der Schule;
 - Bemühen um Sponsorengelder insbesondere von den in der Slowakischen Republik ansässigen deutschsprachigen Unternehmen.
- (7) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Gewinnerzielung für die Mitglieder oder Dritte ausgerichtet. Alle Einnahmen und eventuell erzielte Gewinne aus zulässigen Tätigkeiten des Vereins werden ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeiten des Vereins bzw. für die Verwirklichung der Ziele des Vereins verwendet. Der Verein sichert die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (8) Ziel des Vereins ist es eine Schule zu fördern und entwickeln, die den Wünschen, Anforderungen und Standards der Mehrheit der Mitglieder dieses Vereins entsprechen, sofern sie den Zielen wie unter Art. 2 (1-7) beschrieben nicht entgegenstehen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- (1) Eltern, deren Kinder an der Schule unterrichtet werden und die den Zielen des Vereins (Art. 2) zustimmen, können Mitglieder des Vereins werden. Der Bewerber muss beim Vereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Juristische Personen können auch Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Satzung des Vereins entsprechend zu handeln und die ihm vom Verein übertragenen Aufgaben und/oder Positionen ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen bzw. zu erledigen.

Art. 4 Aufnahme

- (1) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliedschaft entsteht am Tage der Registrierung des neuen Mitgliedes durch den Vereinsvorstand; der Zeitpunkt ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem neuen Mitglied eine Vereinssatzung auszuhändigen.
- (2) Eine Ablehnung eines neuen Mitglieds erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsch-Slowakische Begegnungsschule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Art. 6 Rechte und Pflichte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Recht:
 - a) sich an der Tätigkeit des Vereins zu beteiligen;
 - b) zu wählen und in die Vereinsorgane gewählt zu werden (mit Ausnahme des Ehrenmitglieds);
 - c) sich mit Anregungen und Beschwerden an die Vereinsorgane zu wenden und um deren Stellungnahme zu ersuchen;
 - d) über die Beschlussfassungen der Vereinsorgane informiert zu werden.
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlussfassungen der Vereinsorgane zu respektieren;
 - b) die berechtigten Vereinsinteressen und das Vereinseigentum zu schützen;
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen;
 - d) an den Mitgliederversammlungen und an den durch die Vereinsorgane organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied den zu Beginn des Schuljahres fälligen Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht bezahlt hat.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird am Tag der Zustellung wirksam.

Art. 8 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Einlegung der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

Art. 10 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesendet werden.
- (2) Hat der Vorsitzende des Vereinsvorstandes nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Erhalt der Aufforderung der Mitglieder gemäß Art. 9 Abs. 2 eine Mitgliederversammlung einberufen, so sind jedes Vorstandsmitglied bzw. die Mitglieder, die die Einberufung gemäß Art. 9 Abs. 2 verlangt haben, berechtigt, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
- (3) Können ausnahmsweise Mitgliederversammlungen in der Präsenzform aufgrund einer Entscheidung der Organe der öffentlichen Gewalt oder aus anderen dringenden Gründen, die dies verhindern, nicht organisiert werden, kann die Mitgliederversammlung auch in einer geeigneten elektronischen/virtuellen Form abgehalten werden. Die notwendigen Beschlüsse, die noch vor der Beseitigung des Grundes für die Nichtabhaltung der Mitgliederversammlung in der Präsenzform zu fassen sind, können durch eine schriftliche oder eine geeignete elektronische Abstimmung (per rollam) gefasst werden.

Art. 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nur durch anwesende Mitglieder vertreten lassen, wobei jedes anwesende ordentliche Mitglied maximal ein weiteres Mitglied bei Abstimmungen vertreten kann. Eine entsprechende Vollmacht muss zu jeder Sitzung neu vorgelegt werden – Generalvollmachten werden nicht akzeptiert.
- (2) Im Falle der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein, die innerhalb von vierzehn Tage stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (5) Lehrer und Angestellte der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule, die Mitglieder des Vereins sind, haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (6) Die einfache Mehrheit der Mitglieder, deren Kinder im laufenden Schuljahr die Deutsch-Slowakische Begegnungsschule besuchen, kann gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Veto einlegen.
- (7) Die Bestimmung im Art. 11 Abs. (3) zweiter Satz wird nicht appliziert bei Entscheidung der Mitgliederversammlung über:
 - die Verfügung über das bewegliche Vermögen (Veräußerung, Belastung und Verwendung vom beweglichen Vermögen als Sicherheit),
 - Gewährung und Annahme von Krediten oder Darlehen,
 - Gewährung von Sicherungen zugunsten von Dritten,
 - Satzungsänderungen.

Art. 12 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (Art. 13);
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes;
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters über die Tätigkeit der Schule;
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vereinsvorstandes;
5. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses;
6. Entlastung des Vereinsvorstandes;
7. Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr;

8. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, soweit der Vereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (Art. 20 Abs. 2, 8. Spiegelstrich);
9. Beschlüsse über Erwerb oder Veräußerung von Gebäuden bzw. Grundstücken;
10. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
11. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden;
12. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Vereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden;
13. Wahl des Vereinsvorstandes (Art. 14);
14. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.

Art. 13 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Unterschriften der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Schriftführers müssen amtlich beglaubigt werden. Einen Anhang der Niederschrift bildet das aktuelle Verzeichnis der Vereinsmitglieder und die Präsenzliste, aus der auch der Name des bevollmächtigten Vertreters bei eventueller Bevollmächtigung offensichtlich ist.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava, Slowakische Republik. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

VEREINSVORSTAND

Art. 14 Wahl der Mitglieder, Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Nur Mitglieder des Schulvereins (natürliche Personen) bzw. die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen (Art. 3 Abs. 2) können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins, die Lehrer, Angestellte oder Mitglieder von Elternbeiräten der jeweiligen Klassen der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule sind, können nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) An allen Sitzungen des Vereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava / Slowakische Republik oder dessen Beauftragter;
 - der Schulleiter oder dessen Vertretung.

Art. 15 **Weitere Sitzungsteilnehmer**

Auf Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Art. 16 **Amtszeit und Nachfolge**

- (1) Die Amtszeit der Vereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins ein neues Vorstandsmitglied ernennen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das neue Ersatzmitglied wird für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Auf diese Weise darf höchstens ein Drittel des Vorstandes ernannt werden.
- (3) Aus Gründen der Kontinuitätssicherung finden die Wahlen für die Hälfte der Mitglieder um ein Jahr zeitlich versetzt statt: Bei einem Vorstand mit 5 Mitgliedern in einem Jahr Neuwahl von drei Mitgliedern, im anschließenden Jahr von zweien, bei einem Vorstand mit sieben Mitgliedern in einem Jahr Neuwahl von vier Mitgliedern, im anschließenden Jahr von dreien.

Art. 17 **Ämter und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter sowie die Beauftragten für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Bauangelegenheiten für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes.
- (2) Der Vereinsvorstand richtet sich nach der angenommenen Geschäftsordnung.

Art. 18 **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Vornahme von rechtlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Belastung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland beschaffen wurde, bzw. für Beschlüsse darüber, ist die Zustimmung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava, Slowakische Republik, erforderlich.
- (4) Wird der Vorstand, z.B. durch das Ausscheiden von Mitgliedern, beschlussunfähig, so bestellt der Vorsitzende einen Vertreter, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausgeschieden, oder erfolgt die Bestellung des Vertreters nicht innerhalb von 20 Tagen, so steht das Recht zur Bestellung auch dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragten zu. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, mit Dritten ist eine Vereinbarung zu treffen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang der Vertreter neben dem Vorstand persönlich verantwortlich wird.
- (5) Für die Vornahme folgender Handlungen ist die Zustimmung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in der SR oder seines Beauftragten notwendig:
 - die Verfügung über das bewegliche Vermögen (Veräußerung, Belastung und Verwendung vom beweglichen Vermögen als Sicherheit),
 - Gewährung und Annahme von Krediten oder Darlehen,
 - Gewährung von Sicherungen zugunsten von Dritten,
 - rechtliche Handlungen, deren Wert den Betrag von Euro 200.000 übersteigt, außer derjenigen Handlungen, die die üblichen Tätigkeiten des Vereins, den Betrieb der Schule oder die Inanspruchnahme, Abzahlung oder Änderungen der Bedingungen eines genehmigten Kredits betreffen.Bei Nichtbelegung des Posten des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in der SR oder in seiner Abwesenheit entscheidet der Stellvertreter des Botschafters oder sein Beauftragter.

Art. 19

Einberufung von Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava / Slowakische Republik oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende eine Sitzung ein, die innerhalb von 10 Arbeitstagen stattfinden muss.
- (2) Können ausnahmsweise Mitgliederversammlungen in der Präsenzform aufgrund einer Entscheidung der Organe der öffentlichen Gewalt oder aus anderen dringenden Gründen, die dies verhindern, nicht organisiert werden, kann die Mitgliederversammlung auch in einer geeigneten elektronischen/virtuellen Form abgehalten werden. Die notwendigen Beschlüsse, die noch vor der Beseitigung des Grundes für die Nichtabhaltung der Mitgliederversammlung in der Präsenzform zu fassen sind, können durch eine schriftliche oder eine geeignete elektronische Abstimmung (per rollam) gefasst werden.

Art. 20 **Aufgaben des Schulvereinsvorstands**

- (1) Der Vereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Vereinsvorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der zu gründenden Schule unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 2 und Art. 26;
 - Umsetzung aller für die Errichtung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule in Bratislava notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Einholung von sämtlichen hierfür erforderlichen Genehmigungen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme der amtlichen Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland;
 - Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
 - Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule sowie Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;
 - Vorschlag über die Höhe des Schulgeldes;
 - Vorschlag über die Höhe des Kindergartengeldes;
 - Vorschlag über die Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Schulgeld und Kindergartengeld;
 - Vorschlag über die Höhe einer Aufnahmegebühr;
 - Vorschlag über Einstellung und Entlassung von Lehrpersonal und Angestellten der Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - Beschaffung (z.B. Anmietung) von geeigneten Räumlichkeiten für Kindergarten und Schule;
 - Antrag auf Wahl, Beschluss über die Einstellung und Entlassung des Schulleiters;
 - Inkraftsetzung aller inneren Ordnungen der Schule;
 - Entscheidungen zu Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulordnung.
 - Führung und Aktualisierung der Liste der Vereinsmitglieder;
 - falls möglich, Sicherung der Eintragung der Vorstandsmitglieder, mit Anführung der Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Register der Vereine des slowakischen Innenministeriums, und bei Änderungen auch die Sicherung der rechtzeitigen Aktualisierung.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bratislava, Slowakische Republik, zu fassen. Sitzungen sind auch auf dessen Wunsch einzuberufen.
- (4) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

- (5) Die Niederschrift aus der Vorstandssitzung muss die Liste der anwesenden Vorstandsmitglieder enthalten. Die Unterschriften des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des Schriftführers in der Niederschrift aus der Vorstandssitzung müssen amtlich beglaubigt werden, falls der Vorstand über folgende Sachen entscheidet:
- die Verfügung über das bewegliche Vermögen (Veräußerung, Belastung und Verwendung vom beweglichen Vermögen als Sicherung),
 - Gewährung und Annahme von Krediten oder Darlehen,
 - Gewährung von Sicherungen zugunsten von Dritten.

Art. 21 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtlich vertreten

- durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes, oder
- durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstandes in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Bewirtschaftung des Vereins

- (1) Der Verein bewirtschaftet bewegliches und unbewegliches Vermögen.
- (2) Die Eigentumsressourcen stammen aus:
- a) Spenden von natürlichen Personen, Subventionen und Grants einheimischer und ausländischer juristischer Personen;
 - b) Erlösen aus dem Eigentum;
 - c) Einnahmen aus der Tätigkeit bei der Erfüllung der Ziele des Vereins;
 - d) Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Die Bewirtschaftung richtet sich nach einem gebilligten Haushaltsplan. Für die Bewirtschaftung trägt der Vorsitzende die Verantwortung.

Art. 23 Bankverbindung

Der Verein führt ein Bankkonto bei:

Deutsche Bank (Deutschland)

Kontonummer: 1162122 00, Bankleitzahl: 380 700 24,

IBAN: DE19 380 700 240 1162122 00, BIC: DEUT DE DB380

Der Verein hat ein Bankkonto bei:

Slovenská sporiteľňa, Tomášikova 48, 832 37 Bratislava

Laufendes Konto: IBAN: SK97 0900 0000 0051 3169 0040, BIC:

Art. 24 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Deutsch-Slowakische Begegnungsschule in Bratislava geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

Art. 25 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Bericht über die durchgeführte Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Wahl der internen Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die internen Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen slowakischen Behörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesverwaltungsamt der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Bezug auf die Förderungsbedingungen;
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Lehrpläne, die deutschen Prüfungen, die Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und die Arbeitsbedingungen der Lehrer;
 - die Rechte und Pflichten des Schulleiters, vor allem seine Mitwirkung bei Personalbeschlüssen des Vorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung geregelt.

Art. 27 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf einer Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 28 **Auflösung des Schulvereins**

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins bei der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere gleichzeitig durch den Vorstand dafür zu ernennende Person/Personen gemäß § 13 des Gesetzes Nr. 83/90 Slg.
- (3) Über die Verteilung der Liquidationsmasse entscheidet die Mitgliederversammlung. Das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland oder der Slowakischen Republik beschaffene Vermögen muss an den jeweiligen Staat zurückgegeben werden. Das an die Bundesrepublik Deutschland übertragene Vermögen wird mit der Bestimmung überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in der Slowakischen Republik, verwendet werden.

Art. 29 **Gründung des Vereines**

Der Verein wurde auf Grund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 14.03.2005 gegründet.

Art. 30 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 14.03.2005 im Einklang mit dem Beschluss der Gründungsversammlung gem. Art. 27 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 05.11.2009 durch die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit geändert.

Die Satzung wurde am 03.07.2017 und 07.11.2017 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 10.11.2022 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.